

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 05.09.2023

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, folgendes verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Im Falle der Errichtung und Erweiterung von Dachflächen oder versiegelten Grundflächen im Bereich des Siedlungsgebietes „Hoferwald“ wird zusätzlich zur Anschlussgebühr für Schmutzwasser zudem eine Anschlussgebühr zur Entsorgung der Dachwässer bzw. Oberflächenwässer eingehoben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für die Schmutzwasserentsorgung bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr für die Entsorgung der Dachwässer und versiegelten Flächen bemisst sich nach m² der zu berücksichtigenden Flächen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum für Schmutzwasser. Die Höhe der Anschlussgebühr für Dachflächen und versiegelter Flächen im Bereich des neuen Baugebietes Hoferwald werden nach Feststellung der tatsächlichen Kosten des neu zu errichteten Oberflächenwasserkanals in einem eigenen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro pro Kubikmeter.

¹

- (2) Die Gemeinde Gerlosberg gewährt je Wasserzähler eine Freimenge von 15m³, sollte ein Gemeindewasseranschluss vorliegend sein. Für andere Objekte ohne Anschluss an die Gemeindewasserleitung wird eine Freimenge von 5m³ gewährt.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr wird in halbjährlichen Abständen (Akonto & Abrechnung) vorgeschrieben.

§ 5

Umsatzsteuer

Alle festgesetzten Gebühren enthalten die jeweils geltende Umsatzsteuer

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung“ zuletzt beschlossen am 31.01.2002 und kundgemacht vom 05.02.2002 bis 06.03.2002 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.09.2023

Abgenommen am: 27.09.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

